

# RS OGH 1978/4/5 1Ob26/77, 10ObS21/88, 10ObS438/89, 1Ob32/93 (1Ob33/93), 1Ob329/97g, 9Ob11/08w, 1Ob14

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.04.1978

## Norm

B-VG Art94

JN §1 Bla

## Rechtssatz

Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung beinhaltet nur einerseits das Verbot, dieselbe Behörde gleichzeitig als Gericht und Verwaltungsbehörde einzurichten, andererseits über dieselbe Frage durch Gericht und Verwaltungsbehörden, sei es im gemeinsamen Zusammenwirken, sei es im instanzmäßigen Nacheinander, entscheiden zu lassen. Hingegen verbietet Art 94 B - VG nicht, dass denselben Streitfall betreffende Ansprüche je nach ihrer Rechtsgrundlage teils vor Gericht, teils vor der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 26/77

Entscheidungstext OGH 05.04.1978 1 Ob 26/77

Veröff: SZ 51/41

- 10 ObS 21/88

Entscheidungstext OGH 20.06.1989 10 ObS 21/88

nur: Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung beinhaltet nur einerseits das Verbot, dieselbe Behörde gleichzeitig als Gericht und Verwaltungsbehörde einzurichten, andererseits über dieselbe Frage durch Gericht und Verwaltungsbehörden, sei es im gemeinsamen Zusammenwirken, sei es im instanzmäßigen Nacheinander, entscheiden zu lassen. (T1)

Veröff: SZ 62/117 = JBl 1989,736 = SSV - NF 3/76

- 10 ObS 438/89

Entscheidungstext OGH 06.02.1990 10 ObS 438/89

Auch; nur T1

- 1 Ob 32/93

Entscheidungstext OGH 25.01.1994 1 Ob 32/93

Auch; nur: Hingegen verbietet Art 94 B - VG nicht, dass denselben Streitfall betreffende Ansprüche je nach ihrer Rechtsgrundlage teils vor Gericht, teils vor der Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden. (T2)

Veröff: SZ 67/7

- 1 Ob 329/97g

Entscheidungstext OGH 28.10.1997 1 Ob 329/97g

Auch; Beisatz: Der Gesetzgeber darf eine bestimmte Aufgabe der Vollziehung nach dem Grundsatz der Gewaltentrennung (Art 94 B-VG) nur entweder der Gerichtsbarkeit oder der Verwaltung, dagegen nicht sowohl der Gerichtsbarkeit als auch der Verwaltung übertragen. Es dürfen also nicht Gerichte und Verwaltungsbehörden zur Entscheidung in derselben Sache berufen werden. (T3)

- 9 Ob 11/08w

Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 Ob 11/08w

nur T1; Veröff: SZ 2008/108

- 1 Ob 141/13m

Entscheidungstext OGH 19.12.2013 1 Ob 141/13m

Vgl

- 4 Ob 50/21p

Entscheidungstext OGH 22.09.2021 4 Ob 50/21p

Vgl; Beisatz: Hier: Verwendungsanspruch der Gemeinde auf Zahlung der Kosten der Herstellung des Wasseranschlusses. (T4)

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0045475

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

17.11.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)